



**Fachbereich/Eigenbetrieb**    **Stadtwerke**  
**Verfasser/in**                    Schmidt, Tanja  
**Vorlage Nr.**                    006/2019  
**Datum**                            17.01.2019

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	07.02.2019	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	21.02.2019	

### Betreff:

### 5. Änderung der Wasserversorgungssatzung Lörrach

### Anlagen:

5. Änderungssatzung

### Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Satzung der Stadt Lörrach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) wird, wie in der Anlage aufgeführt, zugestimmt.

**Personelle Auswirkungen:**

Keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Lörrach gestalten. Gemeinsam. Das Leitbild der Bürgerschaft in Politik und Verwaltung.  
Prioritäre Maßnahmen:**

<b>1. Strategisches Ziel:</b>
<b>2. Ziel aus dem Leitbild der Bürgerschaft:</b>
<b>3. Operatives Ziel:</b>
<b>4. Leitziel der Verwaltung:</b>
<b>5. Prioritäre Maßnahme:</b>

**Begründung:**

In der Sitzung vom 20.12.2018 (Vorlage 200/2018) erfolgte die Beschlussfassung über die 4. Änderung der Satzung der Stadt Lörrach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS).

Darin wurde die Regelung zu den Grundgebühren der Wasserzähler in § 28 Abs. 1 neu gefasst. Bislang beinhaltete diese Regelung sowohl die Grundgebühren für die festeingebauten Wasserzähler als auch für Zähler mit anderen Nennweiten sowie Bauwasserzähler und Standrohre mit Wasserzählern.

Versehentlich sind bei der Neufassung des § 28 Absatz 1 nur noch die Gebühren der festeingebauten Zähler aufgeführt worden. Die Gebühren für andere Nennweiten sowie Bauwasserzähler und Standrohre mit Wasserzählern sind dabei entfallen.

Ohne Satzungsregelung dürfen diese Grundgebühren nicht erhoben werden.

Zur Wiederherstellung der vorherigen Satzungsregelung wird die 5. Änderungssatzung vorgeschlagen.

Die Gebührenhöhe bleibt unverändert.

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Wolfgang Droll  
Betriebsleiter Stadtwerke Lörrach